Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 93 Ausgegeben Danzig, den 1. Dezember 1934

285 **Verordnung**

zur Abänderung der Durch- und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933, vom 18. August 1933 (G.Bl. S. 395).

Vom 30. November 1934.

Auf Grund des Artikels V Abs. 2 der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933 (G.Bl. S. 309) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Durch- und Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1933 (G.Bl. S. 395) zur Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933 werden wie folgt geändert:

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„Die Auslosung findet spätestens einen Monat vor dem Zahlungstermin statt in der Weise, daß von 100 mit laufenden Nummern 00 bis 99 versehenen Blättchen jedes Jahr 20 Nummern ausgelost werden. Als ausgelost gelten damit die Stücke, deren 2 Endzahlen die ausgelosten Nummern tragen. Die ausgelosten Nummern werden innerhalb 14 Tagen nach dem Auslosungstermin unter gleichzeitiger Angabe des Termins, von welchem ab die Rückzahlung erfolgt, im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekannt gemacht."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Boeck

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 12. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.